

Beiträge für die Beratungspraxis

GmbH-Steuerrecht kompakt

■ Generationswechsel bei GmbH & Co. KG: Erbfolge oder Verkauf?

Pro und Contra anhand von Fallvarianten

von WP/StB Dr. Arnd Stollenwerk*

Die GmbH & Co. KG ist eine von mittelständischen Familienunternehmen häufig gewählte Rechtsform. Zur Vorbereitung des Generationswechsels hat der steuerliche Berater meist die gestalterische Frage zu lösen, ob die vorweggenommene Erbfolge – ggf. unter Vereinbarung von wiederkehrenden Leistungen – oder der vollentgeltliche Verkauf der Anteile für alle Beteiligten günstiger ist. Im Regelfall wird der Weg über die vorweggenommene Erbfolge favorisiert. Dies insbesondere wegen des vermeintlich niedrigen aktuellen Steueraufwandes. Im Hinblick darauf, dass jeder Generationswechsel auch die zukünftigen Steuerbelastungen aller Beteiligten beeinflusst und diese im Sinne eines betriebswirtschaftlichen Kalküls ebenso betrachtet werden müssen, erarbeitet der nachfolgende Beitrag für diese Beratungsaufgabe einen praktischen Leitfaden.

I. Betriebswirtschaftliches Grobkalkül

Sollen zur Vorbereitung des Generationswechsels bei der GmbH & Co. KG die Steuersituation der vorweggenommenen Erbfolge einerseits und des entgeltlichen Verkaufs andererseits – methodisch exakt – durch Alternativrechnungen verglichen werden, so stellt diese Aufgabe den steuerlichen Berater vor ein nahezu unlösbares Problem. Die Vielzahl der zu betrachtenden Einflussfaktoren auf Ebene der GmbH & Co. KG, der weichenden und der nachrückenden Generation lässt eine klare, betriebswirtschaftliche Messung nahezu unmöglich erscheinen. Um jedoch zumindest für Standardfälle eine Orientierung zu haben, wird nachfolgend das in Heft 11/2005 beschriebene „Grobkalkül“ angewendet¹.

Die folgenden Varianten werden im Rahmen dieses Grobkalküls für die Modalität des Generationswechsels unterschieden:

- Schenkung der gesamten Unternehmensanteile,
- Schenkung der gesamten Unternehmensanteile unter Vereinbarung einer dauernden Last²,
- vollentgeltlicher Verkauf des Unternehmens zum Verkehrswert³.

Das Grobkalkül vergleicht diese Varianten, in dem es für jede Variante die *aktuellen* und die *latenten* Steuerwirkungen kumuliert.

- **Einmalige (aktuelle) Steuerbelastung:** Im ersten Schritt wird die Steuerbelastung erfasst, welche sich durch die aktuell zur Durchführung der Generations-

nachfolge geplante Transaktion ergibt. Auf der aktuellen Steuerebene wird entweder Schenkungsteuer oder Einkommensteuer ausgelöst.

- **Zukünftige (latente) Steuerbelastungen / Steuerentlastungen:** Im zweiten Schritt werden die durch den Generationswechsel stets verursachten latenten Steuerwirkungen berücksichtigt. Grundsätzlich entsteht bei der Variante „Verkauf“ latente Erbschaftsteuer und bei den Varianten „Schenkung“ und „Schenkung unter dauernder Last“ latente Einkommensteuer⁴.

II. Standardsachverhalt

Das Kalkül wählt zunächst einen Standardsachverhalt aus. Für diesen werden die aktuellen sowie die latenten Steuerbe- und -entlastungen getrennt für jede oben genannte Variante des Generationswechsels ermittelt.

Als Standardsachverhalt gilt:

Die betrachtete GmbH & Co. KG ist eine „Ein-Personen-GmbH & Co. KG“. Alleingesellschafter ist der 65 Jahre alte Vater V, dem die Begünstigungen des § 34 Abs. 3 EStG noch zustehen. Sonderbetriebsvermögen besteht abgesehen von den Anteilen an der Komplementär-GmbH nicht. Im Gesamthandsvermögen der KG sind weder Anteile an Kapitalgesellschaften noch Grundstücke enthalten.

Die Komplementär-GmbH ist am Vermögen der KG nicht beteiligt; sie erhält eine jährliche Haftungsver-

* Der Autor ist in eigener Praxis als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Köln tätig, www.dr-stollenwerk.de.

- 1 Das hier verwandte Grobkalkül entspricht – abgesehen von den rechtsformbedingten Anpassungen – dem im Beitrag „Vorweggenommene Erbfolge oder Verkauf von GmbH-Anteilen“ verwendeten, vgl. *Stollenwerk, GmbH-StB 2005, 333 ff.*
- 2 Für die dauernde Last wird unterstellt, dass diese eine Geldleistung ist und daher als so genannte „Leistungsaufgabe“ im Sinne einer Schenkung unter Auflage (vgl. R 17 Abs. 1 ErbStR) zum anteiligen Abzug bei der Schenkungsteuer führt.
- 3 Bei allen Modalitäten wird unterstellt, dass jeweils die *gesamte* Kommanditbeteiligung einschließlich der *gesamten* GmbH-Anteile von der weichenden Generation auf die übernehmende Generation in einem Schritt übertragen wird.
- 4 Zur weiteren Erläuterung der Steuerwirkungen siehe Beitrag „Vorweggenommene Erbfolge oder Verkauf von GmbH-Anteilen“, vgl. *Stollenwerk, GmbH-StB 2005, 333 ff.*

gütung, die nicht besonders betrachtet werden soll. Die KG weist in der Handelsbilanz ein Festkapital von 1,0 Mio. € aus. Die Anteile an der Komplementär-GmbH werden zu 25 T€ im Sonderbetriebsvermögen zu Buchwerten ausgewiesen (das gesamte Buchkapital im steuerlichen Sinne beträgt daher insgesamt 1,025 Mio. €). Weitere Eigenkapitalkonten bzw. Gesellschafterkonten bei der KG sollen über die Folgejahre jeweils 0,00 betragen⁵. Der betriebswirtschaftliche Unternehmenswert sei nachvollziehbar mit 1,5 Mio. € ermittelt worden⁶.

Für die Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind alle persönlichen Freibeträge verbraucht; der Betriebsvermögensfreibetrag (§ 13a ErbStG) wurde innerhalb der letzten 10 Jahre noch nicht – auch nicht teilweise – in Anspruch genommen. Die Übertragung soll jeweils auf die nächste Generation erfolgen⁷. Die GmbH & Co. KG soll einen *originären* Gewerbebetrieb betreiben und erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb *nicht* aufgrund gewerblicher Prägung⁸.

Einkommensteuerlich erzielen alle Beteiligte im Jahr der Übertragung ohne diese ein zu versteuerndes Einkommen von T€ 50; alle Beteiligte sollen dem Grundtarif im Sinne des § 32a EStG unterliegen. Im Jahr der Übertragung vermindert sich das zu versteuernde Einkommen bei der weichenden Generation wegen Wegfall der Einkunftsquelle um T€ 50, während es bei der übernehmenden Generation um genau diesen Betrag steigt⁹, für die Variante „Verkauf“ soll nicht auf eventuelle Finanzierungsalternativen bei der übernehmenden Generation eingegangen werden¹⁰.

5 Dabei wird unterstellt, dass das handelsrechtliche Ergebnis der KG in den Folgejahren genau 0 € beträgt.

6 Dieser Unternehmenswert sei nach dem Ertragswertverfahren – z. B. im Sinne des IDW S1 – ermittelt worden und übersteigt das Buchkapital aufgrund von nicht bilanzierungsfähigen Wertfaktoren (z. B. Kundenstamm, Marktanteile, etc.).

7 Annahmegemäß soll die nächste Generation der Steuerklasse I gem. § 15 ErbStG unterliegen.

8 Inwieweit sich Änderungen zum Standardsachverhalt ergeben, wenn die GmbH & Co. KG nicht originär gewerblich tätig ist, wird nachfolgend noch zu untersuchen sein, s. unten IV. 1.

9 Jeweils gedacht vor Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen aus einer ggf. vereinbarten dauernden Last.

10 Die Betrachtung der Finanzierungsalternativen würde die Anzahl der hier zu betrachtenden Szenarien nicht mehr überschaubar machen.

11 Dies folgt aus der Überlegung, dass keine Grundstücke oder ähnliche Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen der KG enthalten sind, die eine Sonderbewertung nach BewG auslösen.

12 Dabei sei unterstellt, dass T ihre persönlichen Freibeträge i.R.d. § 16 ErbStG betragsgenau durch Vorschenkungen ausgeschöpft hat und insoweit kein Progressionseffekt bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes resultiert.

13 Wertsteigerungen im Verkehrswert des Unternehmens sollen im 10-Jahres-Zeitraum annahmegemäß nicht stattgefunden haben.

14 Es wird nachfolgend unterstellt, dass keine Kirchensteuerpflicht des V und der T besteht.

15 Vgl. hierzu BFH v. 12.5.2003 – GrS 1/00, BStBl. II 2004, 95 ff.

16 Die Rente stellt eine Leistungsaufgabe im Sinne einer Schenkung unter Auflage dar, vgl. Fn. 4. Die Rente ist daher vom Wert des Unternehmens im Verhältnis des Verkehrswertes zum Steuerwert abzugsfähig.

Es wird unterstellt, dass Tochter T das Unternehmen des Vaters V erhält und 10 Jahre später zum Verkehrswert an einen fremden Dritten veräußert. Wertsteigerungen im Verkehrswert des Unternehmens (= 1,5 Mio. € in der Ausgangssituation) sollen in diesen 10 Jahren nicht erfolgt sein. Innerhalb des 10 Jahres-Zeitraumes wird ein handelsrechtliches Ergebnis der KG von 0 € erzielt. T erhält in dieser Zeit allerdings eine Tätigkeitsvergütung (50 T€ p.a.), die als handelsrechtlicher Aufwand bei der KG verbucht und als Sondervergütung von T versteuert wird. T soll im Zeitpunkt der Übertragung 40 Jahre alt sein. Bezüglich der Erbfolge wird angenommen, dass der Erbfall 10 Jahre nach der Übertragung eintritt und T zur Alleinerbin des väterlichen Vermögens bestimmt ist.

1. Variante: Schenkung

Aktuelle Steuerwirkungen: Die Übertragung des Unternehmens im Wege der Schenkung erfolgt zum Buchkapital des Betriebsvermögens von 1,025 Mio. €¹¹. Abzüglich des Betriebsvermögens-Freibetrag und des Bewertungsabschlages nach § 13a ErbStG verbleibt ein steuerpflichtiger Erwerb von 520 T€, der eine Schenkungsteuer i. H. v. **98.800,00 €** auslöst¹². Weitere aktuelle Steuerwirkungen sind bei der Schenkung des Unternehmens von V an T nicht ersichtlich. Für Zwecke der Ertragsteuern führt T die Buchwerte fort.

Zukünftige Steuerwirkungen: Da die Buchwerte von T fortgeführt werden müssen, übernimmt T damit die spätere Besteuerung etwaiger stiller Reserven. Im hier betrachteten Standardfall veräußert T nach Ablauf von 10 Jahren das gesamte Unternehmen zum Verkehrswert von 1,5 Mio. €. T realisiert hierdurch einen Veräußerungsgewinn von T€ 500 (1,525 Mio. € abzüglich 1,025 Mio. € Buchkapital)¹³. Der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG ist aufgrund der Höhe des Veräußerungsgewinns nicht zu berücksichtigen. Unter Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG (Fünftelregelung) ergibt sich eine Einkommensteuerbelastung (inkl. Solidaritätszuschlag)¹⁴ von 257.515 €. Bei einem Abzinsungsfaktor von 0,5854 verbleibt eine latente Einkommensteuerbelastung als Barwert zum Zeitpunkt der Übertragung von V auf T von **150.749,00 €**.

Eine spätere Erbschaftsteuerbelastung beim Tod des Vaters ergibt sich nicht, weil sich der Vater bei der Variante „Schenkungs“ vollkommen entreichert hat; eine „latente“ Erbschaftsteuerbelastung ist daher nicht zu berücksichtigen.

2. Variante: Schenkung mit wiederkehrenden Leistungen

Aktuelle Steuerwirkungen: Es wird wiederum angenommen, dass V sein Unternehmen zu 100% auf T schenkweise überträgt. Allerdings behält sich V im Rahmen der Übertragung insoweit die Erträge aus dem Unternehmen vor, als eine Rentenzahlung im Sinne einer dauernden Last i. H. v. T€ 50 p.a. vereinbart wird. Im Standardfall ist die dauernde Last so gerade eben aus der GmbH & Co. KG finanzierbar mit der Folge, dass sie einkommensteuerlich auch anerkannt bleibt¹⁵. Im Rahmen der Schenkungsteuer ergibt sich ein um den Barwert der Rentenzahlung (anteilig) verminderter, steuerpflichtiger Erwerb von T€ 322.900¹⁶. Hieraus ergibt sich eine

Schenkungssteuer i. H. v. T€ 48.435¹⁷. Sonstige einmalige Steuerwirkungen sind nicht erkennbar.

Zukünftige Steuerwirkungen: Aufgrund der vereinbarten Rentenzahlungen ergibt sich über die Folgejahre ein Einkommensteuervorteil: T kann die Rentenzahlungen als dauernde Last im Rahmen der Sonderausgaben zu 100 % steuermindernd geltend machen; V muss diese als sonstige Einkünfte allerdings auch zu 100 % der Einkommensteuer unterwerfen. Soweit aber ein Progressionsgefälle zwischen T und V bei der Einkommensteuer besteht, gelingt es, durch die dauernde Last die gesamten Einkünfte aus der KG progressionschonend auf T und V aufzuteilen¹⁸. Im Vergleich zur reinen Schenkung ergibt sich daher – über beide Generationen hinweg – eine jährliche Einkommensteuerentlastung in einer absoluten Höhe von T€ 8.329. Über die gesamten 10 Folgejahre ergibt sich hieraus ein abgezinster Steuervorteil im Zeitpunkt des Generationswechsels i. H. v. T€ 64.508¹⁹.

Da T auch in dieser Variante das Unternehmen nach Ablauf von 10 Jahren veräußert, ergibt sich aus der Veräußerung die gleiche latente Einkommensteuerbelastung wie im Falle der reinen Schenkung (Barwert der 10 Jahre später anfallenden Einkommensteuer: T€ 150.749). Eine „latente“ Erbschaftsteuerbelastung ist nicht zu berücksichtigen, da sich V durch die Schenkung vollständig entreichert und die vereinnahmten Renten vollständig konsumiert und nicht gespart werden.

3. Variante: Vollentgeltlicher Verkauf

Aktuelle Steuerwirkungen: Da V im Rahmen eines vollentgeltlichen Geschäfts zum betriebswirtschaftlichen Verkehrswert auf T überträgt, ergeben sich keine aktuellen schenkungssteuerlichen Konsequenzen. Durch den Verkauf an T realisiert V aber ertragsteuerlich die gesamten stillen Reserven selbst. Es errechnet sich ein Veräußerungsgewinn i. H. v. T€ 500. Der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG ist daher nicht zu gewähren. Da V jedoch die Begünstigungen des § 34 Abs. 3 EStG (56 % des durchschnittlichen Steuersatzes) erhält²⁰, ergibt sich für V hieraus eine aktuelle Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag i. H. v. T€ 127.391²¹. Sonstige Steuerwirkungen sind nicht erkennbar.

Zukünftige Steuerwirkungen: Durch den entgeltlichen Erwerb hat T Anschaffungskosten in Höhe des Veräußerungspreises von 1,525 Mio. €. Diese führen in den folgenden Jahren zu höherem Abschreibungspotential. Annahmegemäß entfallen die stillen Reserven auf ein einzelnes Wirtschaftsgut, welches eine betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer von 10 Jahren besitzt. T stockt daher den Buchwert dieses Wirtschaftsgutes um T€ 500 auf und schreibt diesen über die 10-jährige Restnutzungsdauer ab. Durch diese Mehr-AfA von jährlich T€ 50 erhält T eine Entlastung über die folgenden 10 Jahre bei der Einkommen- und Gewerbesteuer. Abgezinst auf den Zeitpunkt des Verkaufs von Vater auf Tochter macht dieser Vorteil € 172.948 aus.

Wenn T jedoch nach Ablauf der 10 Folgejahre das gesamte Unternehmen auf einen fremden Dritten überträgt, tritt insoweit ein gegenläufiger Effekt ein, da die höheren Abschreibungen zu einem geringeren Buchkapital ge-

führt haben, und T wiederum einen Veräußerungsgewinn von T€ 500 versteuern muss²². Hieraus ergibt sich ein abgezinster Wert dieser Einkommensteuerbelastung von € 150.749²³. Dieser gegenläufige Effekt muss deshalb berücksichtigt werden, weil sonst der Vergleich mit den Varianten „Schenkungs“ bzw. „Schenkungs unter dauernder Last“ unvollständig wäre. Vorteilhaft ist aber, dass der Veräußerungsgewinn von T€ 500 nicht der Gewerbesteuer unterliegt und insoweit die laufende gewerbesteuerliche Entlastung über die 10 Jahre der Unternehmensfortführung durch T definitiv ist und eben nicht durch den Verkauf zu mehr als 90 % kompensiert wird.

Durch den Verkauf an T hat sich V nicht entreichert, sondern V hat lediglich unternehmerisches Vermögen in Finanzvermögen umgeschichtet. Dieses geht spätestens mit dem Tod des V auf T über und löst dann (in 10 Jahren) eine latente Erbschaftsteuer aus, die im Kalkül berücksichtigt wird. Rechnerisch beträgt die beim Tod des Vaters eintretende Erbschaftsteuerbelastung (bereits abgezinst) € 169.620²⁴.

4. Zusammenfassung (Standardsachverhalt)

Abb. 1

	Schenkungs	Schenkungs bei	Verkauf
	€	dauernder Last	€
		€	
aktuell:			
– SchenkSt	98.800	48.435	0
– ESt (V)	0	0	127.391
latent:			
– ESt	0	–64.508	–160.401
– GewSt	0	0	–12.547
– ESt (T)	150.749	150.749	150.749
– ErbSt (T)	0	0	169.620
gesamt	249.549	134.676	274.812

17 Zu einer Stundung der Steuer kommt es dabei nicht, vgl. R 85 ErbStR.

18 Ein Progressionseffekt ergibt sich freilich nur dann, wenn sich V aufgrund geringerer Gesamteinkünfte tatsächlich in einer deutlich geringeren Progressionsstufe als T befindet.

19 8.329 über 10 Jahre, Faktor 7,745 gem. Anlage 9a zu § 13 BewG.

20 Annahmegemäß ist V im Zeitpunkt der Übertragung 65 Jahre alt und hat diesen Freibetrag bislang noch nicht in Anspruch genommen.

21 Hierbei wurde die Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag ohne den Generationswechsel mit derjenigen bei Durchführung des Generationswechsels verglichen.

22 Letztlich entspricht der gesamte Veräußerungsgewinn der Summe der zusätzlichen Abschreibungen über die 10 Folgejahre.

23 Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG ist wiederum anzuwenden.

24 Hierbei wird wiederum unterstellt, dass die persönlichen Freibeträge bei der Tochter T – auch nach Ablauf von 10 Jahren – betragsgenau ausgeschöpft sind und daher der Erwerb in voller Höhe steuerpflichtig ist, aber keine Vorschenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen sind.

Folgende Aussagen lassen sich aus dem Grobkalkül ableiten: Offenbar ist die Schenkung unter Vereinbarung einer dauernden Last die deutlich günstigste Übertragungsvariante für alle Beteiligten, wobei besonders bemerkenswert ist, dass für die dauernde Last sowohl bei der aktuellen als auch bei der latenten Steuerbelastung ein positiver Steuerabstand „messbar“ ist. Die steuerlich ungünstigste Übertragungsvariante ist im Grobkalkül offenkundig der vollentgeltliche Verkauf, wobei der Steuerabstand zur Schenkung eher überschaubar, aber zur Schenkung unter dauernder Last sehr deutlich ist.

Interessant ist auch die Überlegung, wie sich die latente Einkommensteuerbelastung ändert, wenn T eben nicht mittelfristig veräußert, sondern die Anteile an der GmbH & Co. KG langfristig hält und erst nach 30 Jahren (= in etwa einer Generation) ihre Anteile veräußert. Dann würde sich zwar der Barwert für die latente Einkommensteuer (in Abb. 1 € 150.749) in allen Übertragungsvarianten vermindern, dies aber jeweils im gleichen Umfang. Der „Besteuerungsabstand“ und damit die Reihenfolge der Vorteilhaftigkeit der Übertragungsvarianten blieben dadurch jedoch unverändert²⁵.

Der Verkauf gewinnt als Variante dann an Bedeutung, wenn bei der späteren Erbschaft des Finanzvermögens des Vaters die persönlichen Freibeträge der T für die Erbschaftsteuer wieder voll verfügbar sind. Dann sinkt die latente Erbschaftsteuer bei der Variante „Verkauf“ auf € 146.818. Die reine Schenkung bleibt aber auch dann immer noch leicht günstiger (€ 249.549) als der Verkauf (€ 252.010).

Beraterhinweis: Das Kalkül zeigt, dass die Schenkung unter dauernder Last für den Standardfall die steuerlich günstigste Übertragungsvariante darstellt. Die Vorteilhaftigkeit resultiert dabei einerseits aus dem (teilweisen) Abzug der Rentenlast bei der Schenkungsteuer und andererseits aus dem Progressionseffekt durch den Abzug als Sonderausgabe bei T und der Versteuerung als sonstige Einkünfte bei V. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Besteuerungsabstand der Variante „Schenkungen unter dauernder Last“ zur Variante „Schenkungen“ umso geringer wird, je geringer der Progressionseffekt ist. <

²⁵ Wenn T erst nach 30 Jahren das Unternehmen an einen fremden Dritten veräußert, so würde dies die Minderung bei der Einkommen- und Gewerbesteuer (in Abb. 1: T€ -172.948 bei der Variante „Verkauf“) nicht mehr beeinflussen, da die aktivierten Mehrwerte über 10 Jahre abgeschrieben wurden. Nach Ablauf dieser 10 Jahre ergibt sich daher kein einkommen- und gewerbesteuerlicher Minderungseffekt mehr bei der Variante „Verkauf“. Hingewiesen sei auch nochmals darauf, dass die dauernde Last nach 10 Jahren entfällt, weil dann annahm gemäß der Erbfall eintritt.

²⁶ Werte wie im Standardsachverhalt, Ausnahme: Der Unternehmenswert soll nunmehr 1,2 Mio. € betragen, so dass die stillen Reserven nur T€ 200 betragen.

²⁷ Buchkapital 275 T€, Unternehmenswert 375 T€, dauernde Last 12,5 T€ p. a.

III. Abwandlungen

1. Abwandlung: Reduzierung der stillen Reserven

Mindert man gegenüber dem Standardfall die Höhe der stillen Reserven z. B. um T€ 300 auf T€ 200, ergeben sich die folgenden Steuerabstände für alle drei Übertragungsvarianten²⁶:

Abb. 2

	Schenkungen	Schenkungen bei dauernder Last	Verkauf
	€	€	€
aktuell:			
– SchenkSt	98.800	41.205	0
– ESt (V)	0	0	52.555
latent:			
– ESt	0	-64.508	-68.601
– GewSt	0	0	-10.843
– ESt (T)	72.932	72.932	72.932
– ErbSt (T)	0	0	136.252
Gesamt	171.732	49.629	182.295

Im Vergleich zum Standardsachverhalt stellt man folgende Effekte fest: Der Verkauf wird gegenüber der Schenkung attraktiver. Dies gilt vor allem bei den aktuellen Steuerwirkungen, wo der Verkauf sogar günstiger ist als die reine Schenkung. Zudem ergeben sich bei der Variante „Verkauf“ laufende Steuererminderungs Vorteile bei der Einkommen- und Gewerbesteuer, die bei der Schenkung und auch bei der Schenkung unter dauernder Last nicht oder nicht in gleicher Höhe anfallen. Allerdings ist m. E. der latente Erbschaftsteuer bei dem Verkauf große Aufmerksamkeit zu widmen, weil diese beim Tod des V und daher unplanbar anfällt. Und bei Einbeziehung der latenten Erbschaftsteuer fällt die Verkaufsvariante wieder auf den „letzten Platz“ zurück.

2. Abwandlung: Wertereduzierung auf 25 %

Soweit sämtliche Werte des Ausgangsfall (Buchkapital, Verkehrswert, dauernde Last, Kaufpreis) auf 25 % reduziert werden, um im Grobkalkül auch mittelgroße Fälle zu erfassen, ergibt sich folgendes Bild²⁷:

Abb. 3

	Schenkungen	Schenkungen bei dauernder Last	Verkauf
	€	€	€
aktuell:			
– SchenkSt	2.275	0	0
– ESt (V)	0	0	33.620
latent:			
– ESt	0	-35.681	-42.879
– GewSt	0	0	-2.633
– ESt (T)	53.476	53.476	53.476
– ErbSt (T)	0	0	35.124
gesamt	55.751	17.795	76.708

Im Vergleich zur Abb. 1 ergeben sich folgende Effekte: Die Variante Schenkung weist nunmehr noch eine Ge-

samtsteuerbelastung von rund 22 % derjenigen im Standardsachverhalt auf. Die Gesamtsteuerbelastung in der Variante „Schenkung unter dauernder Last“ hat sich – überproportional – vermindert; sie beträgt nun rund 13 % der jeweiligen Steuer im Standardsachverhalt. Dagegen hat sich die Gesamtsteuerbelastung bei der Variante „Verkauf“ nur auf 28 % gemindert. Die Variante „Verkauf“ erscheint daher gerade bei mittleren Wertverhältnissen noch ungünstiger zu werden. Dabei ist hervorzuheben, dass auf der Betrachtungsebene aktuelle Steuerwirkungen die Variante Verkauf einen besonders hohen Attraktivitätsverlust hinnehmen muss. Zudem ist die latente Erbschaftsteuer, welche bei der Variante Verkauf ein entscheidender Aspekt ist, viel höher als die aktuelle Erbschaftsteuer bei den beiden anderen Übertragungsvarianten.

3. Abwandlung: Wertereduzierung auf 10 %

Soweit alle relevanten Daten der GmbH & Co. KG auf 10 % derjenigen des Ausgangssachverhaltes reduziert werden, ergeben sich folgende Steuerwirkungen:

Abb. 4

	Schenkung	Schenkung bei dauernder Last	Verkauf
	€	€	€
aktuell:			
– SchenkSt	0	0	0
– ESt (V)	0	0	28.049
latent:			
– ESt	0	-17.163	-17.191
– GewSt	0	0	-3.563
– ESt (T)	34.023	34.023	34.023
– ErbSt (T)	0	0	11.269
gesamt	34.023	16.861	52.587

Es lassen sich folgende Effekte erkennen: Bei der Variante Schenkung sinkt die Gesamtsteuerbelastung auf rund 14 % derjenigen im Standardsachverhalt. Bei der Variante Schenkung unter dauernder Last vermindert sie sich auf rund 12,5 % derjenigen im Standardfall, für die Variante Verkauf ist eine Reduktion auf rund 19 % derjenigen Steuerbelastung im Standardsachverhalt festzustellen. Diese kleine Statistik zeigt, dass alle Übertragungsvarianten angemessen reagieren, aber keine Variante reagiert so stark, dass sich die Gesamtsteuerbelastung auf 10 % des Standards mindert. Die Streuung der Reaktionen liegt im Intervall [12,5%;19%] und ist eher moderat. Interessant ist trotzdem, dass der Verkauf als ohnehin ungünstigste Übertragungsvariante die schwächste Reaktion zeigt.

Beraterhinweis: Abb. 4 zeigt im Vergleich zu Abb. 1, dass der Steuerabstand zwischen den Varianten Schenkung einerseits und Schenkung unter dauernder Last andererseits schrumpft. Dies lässt vermuten, dass die Vorteilhaftigkeit der Variante Schenkung unter dauernder Last gegenüber der Schenkung gerade bei mittleren Werten am größten ist. Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass die dauernde Last gerade die Schenkungsteuerbelastung mindert. Soweit bei sehr kleinen Steuerwerten auch

im Fall der Schenkung keine Schenkungsteuer anfällt, geht diese Attraktivität der Variante Schenkung unter dauernder Last offenbar ins Leere. <

Die Variante Verkauf ist im Standardsachverhalt um rund 10 % teurer als die Variante Schenkung. Bei der Reduzierung aller relevanten Steuerwerte auf 25 % (oben unter 2.) steigt die Steuerbelastung der Variante Verkauf sogar auf rund 138 % derjenigen der Schenkung an. Bei der Reduzierung aller Werte auf 10 % ergibt sich ein Verhältnis von rund 155 %. Aus dieser Statistik mag man schließen: Je höher die steuerrelevanten Daten (Buchkapital, Veräußerungsgewinn, etc.) ausfallen, desto geringer wird die Vorteilhaftigkeit der Schenkung gegenüber dem vollentgeltlichen Verkauf.

4. Abwandlung: Verlustvorträge bei der weichenden Generation

Im eingangs erwähnten Beitrag zum Generationswechsel bei GmbH-Anteilen wurden für den Fall eines § 10d-EStG-Verlustvortrags bei der weichenden Generation folgende Fragen aufgeworfen:

- Kann der Verlustvortrag auch tatsächlich genutzt werden?
- Kommt der Verlustvortrag auch da an, wo er gebraucht wird?
- Ändert sich die Rangfolge der Vorziehwürdigkeit?

Da sich im Beitrag zu den GmbH-Anteilen ein Einfluss auf die Rangfolge ergab, wird auch in diesem Beitrag der Sachverhalt des Standards für eine Verlustsituation variiert, und zwar soll Vater V über einen Verlustvortrag i. S. d. § 10d EStG von T€ 500 verfügen.

Abb. 5

	Schenkung	Schenkung bei dauernder Last	Verkauf
	€	€	€
aktuell:			
– SchenkSt	98.800	48.435	0
– ESt (V)	0	0	7.736
latent:			
– ESt	0	-171.513	-160.401
– GewSt	0	0	-12.547
– ESt (T)	150.749	150.749	150.749
– ErbSt (T)	0	0	169.620
Gesamt	249.549	27.671	155.157

Der Vergleich der Werte zeigt, dass die Variante Verkauf spürbar günstiger ausfällt als die Schenkung. Die Variante Schenkung unter dauernder Last bleibt aber auch bei dieser Betrachtung weiterhin die günstigste Übertragungsvariante.

5. Abwandlung: Immobilienunternehmen mit hohen Bedarfswerten

Ist die für den Generationswechsel bestimmte GmbH & Co. KG ein Familien-Immobilienunternehmen, so wird häufig die Situation vorliegen, dass die Bedarfswerte der Grundstücke deren steuerliche Buchwerte (nachhaltig)

übertreffen. Zur Erfassung einer solchen Situation wurde der Standardsachverhalt abgewandelt (angenommen wurde, dass die stillen Reserven im Betriebsvermögen der KG (T€ 500) nur auf Grundstücke entfallen und diese einen um T€ 500 höheren schenkungsteuerlichen Bedarfswert im Vergleich zum Buchwert haben). Die Ergebnisse, die das Grobkalkül ermittelt, stellt die folgende Abbildung dar:

Abb. 6

	Schenkung	Schenkung bei dauernder Last	Verkauf
	€	€	€
aktuell:			
- SchenkSt	160.550	104.842	0
- ESt (V)	0	0	127.391
latent:			
- ESt	0	-64.508	-160.401
- GewSt	0	0	-12.547
- ESt (T)	150.749	150.749	150.749
- ErbSt (T)	0	0	169.620
Gesamt	311.299	191.083	274.812

Es zeigt sich, dass gegenüber dem Standardsachverhalt die Gesamtsteuerbelastung für die Variante Verkauf gleich geblieben ist. Demgegenüber ist sie aber für die Varianten Schenkung sowie Schenkung unter dauernder Last ganz deutlich angestiegen. Die Rangfolge der Vorziehwürdigkeit hat sich sogar geändert. Der Verkauf ist hier im für eine Immobilien-GmbH & Co. KG gewählten Szenario der günstigere Übertragungsweg als die Schenkung.

IV. Wirkungen möglicher künftiger Steueränderungen

1. Wegfall der § 13a ErbStG-Begünstigungen?

Im Gesetzentwurf „Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen“ war zunächst vorgesehen, die Begünstigungen des § 13a ErbStG – rückwirkend ab dem 1.1.2006 – für gewerblich geprägte Personengesellschaften ersatzlos zu streichen. Der Bundestag hat jedoch am 17.3.2006 eine geänderte Fassung des Entwurfs verabschiedet, in welcher diese Änderung nicht mehr enthalten ist²⁸. Dennoch ist die Abschaffung des § 13a ErbStG für die gewerblich geprägte Personengesellschaft noch in der Diskussion, so dass es lohnt, die Folgen der Abschaffung für die Gestaltungsberatung auf das hier betrachtete Grobkalkül zu betrachten.

28 Die Regelungen zur Abschaffung des § 13a ErbStG für gewerblich geprägte Personengesellschaften sind aufgrund der Änderungen des Gesetzentwurfs durch den Finanzausschuss aus dem Gesetz entfernt worden, vgl. hierzu Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. v. 17.3.2006 – StBdirekt-Nr. 006754.

29 Gesetzesentwurf „Sicherung der Unternehmensnachfolge“ v. 30.5.2005 – BT-Drucks. 15/5555.

30 Soweit der Unternehmensnachfolger innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes das Unternehmen veräußert oder aufgibt, wird die gestundete Steuer für jedes fehlende Jahr mit 1/10 erhoben.

Wäre die GmbH & Co. KG im Standardsachverhalt eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, so ergibt sich nach entsprechender Änderung des § 13a ErbStG folgendes Bild:

Abb. 7

	Schenkung	Schenkung bei dauernder Last	Verkauf	Verkauf +10d-Verlust
	€	€	€	€
aktuell:				
- SchenkSt	194.750	137.161	0	0
- ESt (V)	0	0	127.391	7.736
latent:				
- ESt	0	-64.508	-160.401	-160.401
- GewSt	0	0	-12.547	-12.547
- ESt (T)	150.749	150.749	150.749	150.749
- ErbSt (T)	0	0	169.620	169.620
Gesamt	345.499	223.402	274.812	155.157

Wie die Abb. 7 zeigt, steigt die Gesamtsteuerbelastung der Varianten Schenkung und Schenkung unter dauernder Last deutlich an, während sie sich für die Variante Verkauf nicht ändert. Bei der Vorteilhaftigkeitsreihenfolge bleibt es aber so, dass die Schenkung unter dauernder Last die günstigste Übertragungsvariante bleibt. Allerdings gewinnt der Verkauf gegenüber der Schenkung deutlich an Vorzug. Erst dann, wenn bei der Variante Verkauf auch ein § 10d EStG-Verlustvortrag des V genutzt werden kann, welcher ansonsten ggf. verloren ginge, kann der Verkauf die steuerlich insgesamt letzte Lösung sein.

2. Steuerstundung für den Unternehmensnachfolger?

Seit einigen Monaten liegt ein Regierungsentwurf zur Neufassung des ErbStG vor²⁹. Dem Vernehmen nach beabsichtigt die neue Bundesregierung, noch in diesem Jahr eine Erbschaftsteuerreform zu beschließen, die im Kern den bisherigen Regierungsentwurf umsetzt. Der bisherige Gesetzentwurf sah vor, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensnachfolgen insoweit zu stunden bzw. komplett steuerfrei zu stellen ist, soweit der Unternehmensnachfolger das Unternehmen über mindestens 10 Jahre fortführt³⁰. Die Steuerstundung bzw. die vollständige Steuerfreistellung soll allerdings nur für Unternehmen mit einem Betriebsvermögen bis zu 100 Mio. € gelten, was die Mehrzahl der mittelständischen Unternehmen betreffen dürfte. Weiterhin soll die Begünstigung nur für das Produktivvermögen gelten, so dass nicht betriebsnotwendige Vermögensteile innerhalb des Betriebsvermögens hiervon nicht profitieren.

Für die in diesem Beitrag betrachteten Szenarien dürfte die Umsetzung der Regierungspläne bedeuten, dass sich die Steuerabstände zwischen den drei Übertragungsvarianten verändern. Es ist zu erwarten, dass im Standardsachverhalt wie auch in allen Abwandlungen die aktuelle Schenkungsteuer entfällt oder sich signifikant mindert. Demgegenüber wird die latente Erbschaftsteuer, die nur die Übertragungsvariante Verkauf betrifft, unverändert bleiben. Insgesamt resultiert daraus eine wohl deutliche relative Schlechterstellung für die Variante „Verkauf“.

GmbH-Gestaltungsberatung

V. Fazit

Als **Gesamtergebnis** lässt sich festhalten, dass die Übertragungsvariante „Schenkung bei dauernder Last“ für den definierten Standardsachverhalt sowie die Abwandlungen die günstigste Übertragungsweise darstellt. Demgegenüber erscheint der vollentgeltliche Verkauf für die Mehrzahl der Fälle steuerlich die schlechteste Übertragungslösung zu sein. Interessant ist jedoch, dass die Variante „Verkauf“ im Einzelfall günstiger ist als eine schlichte Schenkung und – fallweise – auch günstiger als die Schenkung bei dauernder Last.

Für die Gestaltungsberatung könnte es insbesondere lohnend sein, über einen vollentgeltlichen Verkauf nachzudenken, wenn

- nur geringe stille Reserven im Betriebsvermögen bestehen und die persönlichen, schenkungsteuerlichen Freibeträge bei der nachfolgenden Generation in den Folgejahren wieder zur Verfügung stehen, so dass die in den Folgejahren verursachte latente Erbschaftsteuer relativ gering gehalten wird;
- bei der weichenden Generation einkommensteuerliche Verlustvorträge bestehen;
- im Betriebsvermögen Grundstücke mit hohen schenkungsteuerlichen Bedarfswerten enthalten sind, die nur mit niedrigen Buchwerten in der Steuerbilanz der GmbH & Co. KG enthalten sind;
- zukünftig die Begünstigungen des § 13a ErbStG nicht mehr gewährt würden.